

Washington University School of Law
Whitney R. Harris World Law Institute
Verbrechen gegen die Menschlichkeit Initiative

August 2010.* Original: Englisch

Entwurf eines
Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

im Bewusstsein, dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und gemeinsame Werte teilen,

in Bestätigung ihres Glaubens an die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes des menschlichen Lebens und der Menschenwürde,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dargelegt in ihrer Charta und zu den allgemeinen Menschenrechten niedergelegt in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und andere internationaler Übereinkünfte,

eingedenk der Millionen von Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, die im Laufe der Menschheitsgeschichte Opfer von Ausrottung, Verfolgung, sexueller Gewalt, und anderen unvorstellbarer Grausamkeiten wurden, die das Bewusstsein der Menschheit erschüttert haben,

in Betonung ihres Bekenntnisses, die Weltgemeinschaft und ihrer jeweiligen Gesellschaften vor der Wiederholung dieser Grausamkeiten durch die Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und durch die Verfolgung und Bestrafung von Tätern solcher Verbrechen zu verschonen,

entschlossen, der Straflosigkeit der Täter von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch faire und wirksame Verfolgung und Bestrafung auf nationaler und internationaler Ebene ein Ende zu setzen,

in der Erkenntnis, dass faire und wirksame Verfolgung und Bestrafung der Täter von

* The Crimes Against Humanity Initiative is grateful to Mr. Alexander Aumüller and Professor Michael Bohlander, Chair in Comparative and International Criminal Law at Durham Law School, for their invaluable work in translating and editing the German translation of the Proposed Convention.

* Provisional Draft Translation not yet approved by the Steering Committee. Please visit the Crimes Against Humanity Initiative website for a complete and updated text.

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

Verbrechen gegen die Menschlichkeit guten Glauben und internationale Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass wirksame internationale Zusammenarbeit von der Fähigkeit des individuellen Vertragsstaates abhängt, seine internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, und dass die Gewährleistung der Fähigkeit, jedes Vertragsstaates seine Verpflichtungen zu erfüllen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten und zu bestrafen, im Interesse aller Vertragsstaaten liegt,

daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen, einschließlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verantwortlichen auszuüben,

erinnernd an die Beiträge zur Bestärkung und Entwicklung der Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche die Statuten und Rechtssprechung von internationalen, nationalen und sonstigen durch internationale Übereinkünfte etablierten Tribunalen geleistet haben,

daran erinnernd, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellen und eine Verantwortlichkeit des Staates für international unerlaubte Handlungen begründen können,

erinnernd an Artikel 7 und andere relevante Bestimmungen des Römischen Statutes des Internationalen Gerichtshofes,

erklärend, dass der Mensch auch in Fällen, die nicht durch dieses Übereinkommen oder andere internationale Übereinkünfte erfasst sind, dem Schutz und der Autorität der Prinzipien des Völkerrechts, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben, untersteht und weiterhin die vom Völkerrecht anerkannten Menschenrechte besitzt,

sind wie folgt übereingekommen:

Erläuterung

Im Folgenden finden sich Verweise auf andere internationale Übereinkünfte. Für einen vollständigen Kommentar zu diesem Übereinkommen und eine Darstellung der darin gefällten Entscheidungen, siehe die Umfassende Geschichte des Entwurfs des Übereinkommens über Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Comprehensive History of the Proposed CAH Convention)

1. Das Wort „Bestrafung“ stammt aus der Völkermordkonvention.

2. Die Absätze 1, 4, 6 und 9 der Präambel stützen sich stark auf die Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofes.

3. Absatz 3 der Präambel stützt sich auf die Präambel der Konvention gegen das Verschwindenlassen.

4. Die Absätze 5, 6 und 7 der Präambel enthalten Formulierungen, die explizit auf Verhütung und Bestrafung abzielen.

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

5. Absatz 8 der Präambel ist dazu bestimmt, die Bedeutung eines Kapazitätsaufbaus eindringlich zu betonen, um die wirksame Funktionsweise dieses Übereinkommens sicherzustellen.

6. Der Verweis in Absatz 10 der Präambel auf „sonstige durch internationale Übereinkünfte etablierte Tribunale“ umfasst gemischte Tribunale wie den Sondergerichtshof für Sierra Leone.

7. Absatz 11 der Präambel bestätigt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Verantwortlichkeit von Staaten für international unerlaubte Handlungen begründen können. Das bedeutet nicht, dass staatliche Verantwortlichkeit notwendigerweise hieraus folgt. Siehe Artikel 1 und die begleitende Erläuterung.

8. Absatz 13 der Präambel wurde von der Martens'schen Klausel in der Präambel der Haager Konvention von 1907 und Artikel 10 des Römischen Statuts inspiriert.

Inhalt

Artikel 1	<i>Art des Verbrechens</i>
Artikel 2	<i>Ziel und Zweck des Übereinkommens</i>
Artikel 3	<i>Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit</i>
Artikel 4	<i>Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit</i>
Artikel 5	<i>Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter</i>
Artikel 6	<i>Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft</i>
Artikel 7	<i>Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften</i>
Artikel 8	<i>Verpflichtungen der Vertragsstaaten</i>
Artikel 9	<i>Aut Dedere Aut Judicare (Strafverfolgung oder Auslieferung)</i>
Artikel 10	<i>Gerichtsbarkeit</i>
Artikel 11	<i>Beweismittel</i>
Artikel 12	<i>Auslieferung</i>
Artikel 13	<i>Rechtshilfe</i>
Artikel 14	<i>Übertragung von Strafverfahren</i>
Artikel 15	<i>Überstellung von verurteilten Personen zum Vollzug ihrer Freiheitsstrafe</i>
Artikel 16	<i>Vollstreckung der Folgen eines Strafurteils eines Vertragsstaates</i>
Artikel 17	<i>Ne Bis in Idem</i>
Artikel 18	<i>Nichtabschiebung</i>
Artikel 19	<i>Institutionelle Mechanismen</i>
Artikel 20	<i>Bundesstaaten</i>
Artikel 21	<i>Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt</i>
Artikel 22	<i>Inkrafttreten</i>
Artikel 23	<i>Vorbehalte</i>
Artikel 24	<i>Änderungen</i>

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

Artikel 25 *Auslegung*

Artikel 26 *Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten*

Artikel 27 *Verbindliche Wortlaute*

Anhang 1 *Verwendung von Begriffen*

Anhang 2 *Auslieferung*

A. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als der Auslieferung unterliegende Straftaten

B. Rechtsgrundlage für Auslieferungen

C. Modalitäten der Auslieferung

D. Gründe die Auslieferung abzulehnen

E. Grundsatz der Spezialität

F. Mehrere Ersuchen um Auslieferung

Anhang 3 *Rechtshilfe*

A. Arten von Rechtshilfe

B. Übermittlung von Informationen

C. Verpflichtungen auf Grund von anderen anwendbaren Verträgen

D. Überstellung von inhaftierten Personen

E. Form von Ersuchen von Rechtshilfe

F. Ausführung des Ersuchens von Rechtshilfe

G. Zeugen

H. Beschränkter Gebrauch von Informationen

I. Verweigerung eines Ersuchens von Rechtshilfe

Anhang 4 *Übertragung von Strafverfahren*

Anhang 5 *Überstellung von verurteilten Personen zum Vollzug ihrer Freiheitsstrafe*

Anhang 6 *Vollstreckung der Folgen von Strafurteilen der Vertragsstaaten*

Artikel 1
Art des Verbrechens

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Verbrechen gegen das Völkerrecht, für die eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, sowohl während eines bewaffneten Konflikts wie in Friedenszeiten. Zusätzlich können Staaten gemäß den Prinzipien der Verantwortlichkeit von Staaten für international unerlaubte Handlungen für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gemacht werden.

Erläuterung

1. Diejenigen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die ebenfalls Unterzeichner des Römischen Statuts sind, sind an ihre Verpflichtungen aus jenem Statut gebunden. Die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen sind folglich kompatibel mit dem Römischen Statut. Darüber hinaus regelt dieses Übereinkommen die bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten und dem Römischen Statut. Dieses Übereinkommen eröffnet außerdem eine Gelegenheit für Staaten, die nicht Unterzeichner des Römischen Statuts sind, ihre bilateralen Beziehungen zu einem Staat zu regeln, unabhängig davon ob dieser Unterzeichner des Römischen Statuts ist.

2. Das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit existiert im Völkergewohnheitsrecht und diese Bestimmung nimmt die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts auf, die anerkennt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit während eines bewaffneten Konfliktes und in Friedenszeiten begangen werden können.

3. Wie Absatz 11 der Präambel bestätigt Artikel 1, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Verantwortlichkeit von Staaten für international unerlaubte Handlungen begründen können, sollte der Verstoß gegen dieses Übereinkommen einem Vertragsstaat gemäß dem 2001 verabschiedeten Entwurf der International Law Commission über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen zurechenbar sein.

4. Der explizite Verweis auf die staatliche Verantwortlichkeit unterstreicht die Anwendbarkeit des Prinzips der staatlichen Verantwortlichkeit auf dieses Übereinkommen.

Artikel 2
Ziel und Zweck des Übereinkommens

1. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichten sich, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern und die für solche Verbrechen Verantwortlichen zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

2. Zu diesen Zwecken stimmt jeder Vertragsstaat zu:

(a) gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten.

(b) die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen fair und wirksam zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

(c) gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit anderen Vertragsstaaten, mit dem Internationalen Gerichtshof, wenn der Vertragsstaat Unterzeichner des Römischen Statuts ist, und mit sonstigen durch internationale Übereinkünfte etablierten Tribunalen mit Gerichtsbarkeit über Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der fairen und wirksamen Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung von für Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen zusammenzuarbeiten; und

(d) andere Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 8 dieses Übereinkommens zu unterstützen.

Erläuterung

1. Diese Bestimmung betont die drei wesentlichen „Säulen“ dieses Übereinkommens: Verhütung, Bestrafung und wirksamer Kapazitätsaufbau, um diese Verhütung und Bestrafung zu erleichtern.

2. Der Verweis in Absatz 2(c) auf andere internationale Tribunale umfasst Ad-hoc-Tribunale wie den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, wie auch gemischte, durch internationale Übereinkommen etablierte Tribunale, wie den Sondergerichtshof für Sierra Leone und die Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha. Im Bezug auf den Verweis dieser Bestimmung auf die Kooperation zwischen Vertragsstaaten und dem Internationalen Strafgerichtshof ist zu beachten, dass Vertragsstaaten des Römischen Statuts eine solche Verpflichtung haben können; Staaten, die keine Unterzeichner des Römischen Statuts sind, haben eine solche Verpflichtung ohne eine Überweisung durch den Sicherheitsrat oder die freiwillige Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes nicht, können aber mit dem Internationalen Strafgerichtshof kooperieren. Diese Bestimmung erkennt an, dass solche Staaten mit dem Internationalen Strafgerichtshof kooperieren können, aber erlegt ihnen keine unabhängige Verpflichtung dazu auf.

3. Der Verweis in Artikel 2(d) auf die Unterstützung der „Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen“ umfasst die Verpflichtungen aus Artikel 8, den staatlichen Kapazitätsaufbau zu erleichtern.

Artikel 3
Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

(a) vorsätzliche Tötung;

(b) Ausrottung;

(c) Versklavung;

(d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;

(e) Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;

(f) Folter;

(g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;

(h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder im Zusammenhang eines Völkermords oder Kriegsverbrechens;

(i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;

(j) das Verbrechen der Apartheid;

(k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

2. Im Sinne des Absatzes 1

(a) bedeutet "Angriff gegen die Zivilbevölkerung" eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;

(b) umfasst "Ausrottung" die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;

(c) bedeutet "Versklavung" die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;

(d) bedeutet "Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung" die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten;

(e) bedeutet "Folter", dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;

(f) bedeutet "erzwungene Schwangerschaft" die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft;

(g) bedeutet "Verfolgung" den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwer wiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;

(h) bedeutet "Verbrechen der Apartheid" unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassistischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassistischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten;

(i) bedeutet "zwangsweises Verschwindenlassen von Personen" die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

3. Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck "Geschlecht" auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung.

Erläuterung

1. Der Wortlaut der Absätze 1 und 2 übernimmt die Definitionen aus Artikel 7 des Römischen Statuts mit zwei notwendigen Anpassungen der spezifischen Formulierung des Internationalen Strafgerichtshofs in Absatz 1(h), wobei die folgende Formulierung verwendet wurde: „Gründe des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3“ und „oder im Zusammenhang eines Völkermords oder Kriegsverbrechens.“

2. Es wurden keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zu Artikel 7 des Römischen Statuts gemacht.

3. Die in Absatz 1(k) genannten „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ könnten im Einklang mit Artikel II(b) und II(c) der Völkermordkonvention so ausgelegt werden, dass sie solche Handlungen umfassen, welche die gleichen nachteiligen Folgen wie die in lit. (a)

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

bis (j) genannten Handlungen verursachen.

Artikel 4
Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Wer ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht, ist dafür entsprechend diesem Übereinkommen individuell verantwortlich und strafbar.

2. Entsprechend dieses Übereinkommens ist für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wer

(a) ein solches Verbrechen selbst, gemeinschaftlich mit einem anderen oder durch einen anderen begeht, gleichviel ob der andere strafrechtlich verantwortlich ist;

(b) die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet, dazu auffordert oder dazu anstiftet;

(c) zur Erleichterung eines solchen Verbrechens Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei seiner Begehung oder versuchten Begehung leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung;

(d) auf sonstige Weise zur Begehung oder versuchten Begehung eines solchen Verbrechens durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder

(i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit beziehen, oder

(ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das Verbrechen zu begehen, geleistet werden;

(e) andere unmittelbar und öffentlich zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufstachelt;

(f) versucht, ein solches Verbrechen zu begehen, indem er eine Handlung vornimmt, die einen wesentlichen Schritt zum Beginn seiner Ausführung darstellt, wobei es jedoch auf Grund von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig sind, nicht zur Tatausführung kommt. Wer jedoch die weitere Ausführung des Verbrechens aufgibt oder dessen Vollendung auf andere Weise verhindert, ist auf Grund dieses Übereinkommens für den Versuch des Verbrechens nicht strafbar, wenn er das strafbare Ziel vollständig und freiwillig aufgegeben hat.

3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit berühren nicht die Verantwortung der Staaten nach dem Völkerrecht für international unerlaubte Handlungen.

Erläuterung

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 25 des Römischen Statuts.

Artikel 5

Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Neben anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Grund dieses Übereinkommens für der Gerichtsbarkeit eines Gerichts unterliegenden Verbrechen gilt Folgendes:

1. Ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person ist strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit eines Gerichts unterliegende Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer¹ tatsächlichen Befehlsbeziehungsweise Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, wenn

(a) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder auf Grund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, und

(b) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

2. In Bezug auf unter Absatz 1 nicht beschriebene Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit eines Gerichts unterliegende Verbrechen, die von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn

(a) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;

(b) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und

(c) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

Erläuterung

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 28 des Römischen Statuts.

¹ In der deutschen Übersetzung ist der Gebrauch der englischen Originalfassung „his or her“ in vielen Fällen, in denen das Pronomen an den Gebrauch und das Genus des in Bezug genommenen Substantivs gebunden ist, nur durch schwerfällige Konstruktionen aufrechtzuerhalten. Die Übersetzung hat daher im Sinne einer lesbaren Fassung davon abgesehen, in allen diesen Fällen völligen Gleichlauf mit dem Original herzustellen und das Genus des Pronomens an das des bestimmenden Substantivs angepasst.

Artikel 6
Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft

1. Dieses Übereinkommen gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Übereinkommen und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.
2. Immunitäten oder besondere Verfahrensregeln, die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, hindern ein Gericht nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über eine solche Person.

Erläuterung

1. *Diese Formulierung stützt sich stark auf Artikel 27 des Römischen Statuts. Dennoch wurde im Absatz 2 dieses Artikels „der Gerichtshof“ mit „ein Gericht“ im Sinne eines zuständigen, ordnungsgemäß verfassten Rechtsprechungsorgans ersetzt.*
2. *Absatz 2 stützt sich stark auf das Minderheitenvotum von Richterin Van den Wyngaert im Urteil des IGH vom 14. Februar 2002 im Fall betreffend den Haftbefehl vom 11. April 2000 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien) und unterstützt ein anderes, weitergehendes Prinzip als Artikel 27(2) des Römischen Statuts.*

Artikel 7
Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften

Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne dieses Übereinkommens verjähren nicht.

Erläuterung

1. Diese Formulierung stützt sich auf Artikel 29 des Römischen Statuts.

2. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich, die notwendigen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Verjährung nicht auf die Verfolgung und Bestrafung von nach diesem Übereinkommen definierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit anwendbar ist und dass derartige existierende Beschränkungen der Verfolgung abgeschafft werden.

Artikel 8
Verpflichtungen der Vertragsstaaten

1. Jeder Vertragsstaat erlässt die notwendigen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahme, die durch seine Verfassung oder sein Rechtssystem vorgeschrieben sind, um den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen und ergreift insbesondere wirksame gesetzliche, verwaltungsrechtliche, gerichtliche und sonstige Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, um die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf jedem Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle zu verhüten und zu bestrafen.

A. Gesetzgebung und Strafen

2. Jeder Vertragsstaat erlässt die notwendigen Gesetze oder andere Maßnahmen, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach seinem Strafrecht, sowie nach seinem Militärstrafrecht, als schwere Straftaten einzuführen und diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat, den entstandenen Schaden und die individuellen Umstände des Täters berücksichtigen. Zusätzlich kann einer solchen Person verboten werden, eine öffentliche militärische oder zivile Funktion oder Amt, einschließlich eines gewählten Amtes, zu bekleiden.

3. Jeder Vertragsstaat erlässt die notwendigen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person strafrechtlich verantwortlich für Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, wie in Artikel 5, Absatz 1 dargelegt.

4. Jeder Vertragsstaat erlässt die notwendigen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Bezug auf die nicht in Absatz 3 beschriebenen Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, wie in Artikel 5, Absatz 2 dargelegt.

5. Jeder Vertragsstaat erlässt die notwendigen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen, um in seinem Rechtssystem sicherzustellen, dass die Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit das Recht zu gleichem und wirksamem Zugang zur Justiz und für den erlittenen Schaden das Recht zu angemessener, wirksamer und umgehender Wiedergutmachung haben, welches gegebenenfalls Folgendes einschließt:

(a) Schadensersatz;

(b) Entschädigung;

(c) Rehabilitation;

(d) Genugtuung, einschließlich der Wiederherstellung des Rufs und der Würde; und

(e) Maßnahmen um eine Nichtwiederholung sicherzustellen.

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass im Fall des Todes eines Opfers von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein Erbe die gleichen Rechte zu gleichem und wirksamem Zugang zur Justiz und zu angemessener, wirksamer und umgehender Wiedergutmachung hat.

6. Jeder Vertragsstaat erlässt die notwendigen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen im Einklang mit seinen Rechtsgrundsätzen, um die Haftung von juristischen Personen für die Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begründen. Gemäß den Rechtsgrundsätzen des Vertragsstaates kann die Haftung einer juristischen Person straf-, privat- oder verwaltungsrechtlich sein. Diese Haftung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Haftung von der natürlichen Person, die die Straftat begangen hat. Jeder Vertragsstaat entwickelt insbesondere verwaltungsrechtliche Maßnahmen, um den Opfern Wiedergutmachung zukommen zu lassen und um sicher zu stellen, dass die haftbaren juristischen Personen entsprechend dieses Artikels wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nicht strafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldstrafen oder -bußen, unterworfen sind.

B. Ermittlungen und Strafverfolgung

7. Ist ein Vertragsstaat unterrichtet worden, dass eine Person, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach innerstaatlichem Recht notwendigen Maßnahmen, um den Sachverhalt, über den er unterrichtet wurde, zu untersuchen.

8. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er die nach innerstaatlichem Recht notwendigen Maßnahmen, um die Anwesenheit dieser Person für die Zwecke der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

9. Die Vertragsstaaten verfolgen diejenigen strafrechtlich, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt oder verdächtigt sind, oder liefern sie aus.

10. Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass jeder, der behauptet, er sei in irgendeinem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geworden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat.

11. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seiner innerstaatlichen Rechtsordnung und im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Zeugen und Sachverständigen, die über Verbrechen gegen die Menschlichkeit aussagen, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahe stehenden Personen wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren. Diese Maßnahmen können unbeschadet der Rechte des Beschuldigten, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, unter anderem Folgendes umfassen:

(a) Verfahren zum körperlichen Schutz dieser Personen, beispielsweise, soweit notwendig und durchführbar, ihre Umsiedlung und gegebenenfalls die Erteilung der Erlaubnis, dass Informationen betreffend der Identität und des Aufenthaltsortes dieser Personen nicht oder nur in beschränktem Maß offen gelegt werden;

(b) Beweisregeln, nach denen Zeugen und Sachverständige in einer Weise aussagen können, die ihre Sicherheit gewährleistet, beispielsweise indem Aussagen unter Einsatz von Kommunikationstechnologien wie Videoverbindungen oder anderen geeigneten Mitteln erlaubt werden.

C. Verhütung

12. Jeder Vertragsstaat bemüht sich Maßnahmen in Übereinstimmung mit seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zu treffen, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, rechtlich verboten ist.

13. Die Vertragsstaaten können ebenso die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit befassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit für geeignet erachten.

14. Die Vertragsstaaten können die zuständigen Organe einer regionalen Organisation damit befassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit für geeignet erachten.

15. Jeder Vertragsstaat entwickelt im Hinblick auf das Verbot der Verbrechen gegen die Menschlichkeit Aufklärungs- und Informationsprogramme, einschließlich der Ausbildung des mit der Gesetzesvollstreckung betrauten Personals, des militärischen Personals und der sonstigen zuständigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, um

(a) die Beteiligung dieser Bediensteten an Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten;

(b) die Bedeutung der Verhütung und der Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstreichen.

16. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Anordnungen oder Anweisungen, durch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeschrieben oder genehmigt werden oder durch die dazu ermutigt wird, verboten werden. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass eine Person, die sich weigert, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, nicht bestraft wird. Außerdem trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die Gründe für die Annahme haben, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit stattgefunden haben oder geplant sind, und die dies ihren Vorgesetzten und den geeigneten Behörden oder Stellen mit entsprechenden Kontroll- oder Entscheidungsbefugnissen mitteilen, für diese Verhaltensweise nicht bestraft werden.

D. Zusammenarbeit

17. Die Vertragsstaaten arbeiten mit Staaten oder mit sonstigen durch internationale Übereinkünfte etablierten Tribunalen mit Gerichtsbarkeit für die Ermittlung, Strafverfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammen.

18. Die Vertragsstaaten gewähren sich gegenseitig unabhängig von der Existenz von Auslieferungs- oder Rechtshilfeabkommen die größtmögliche Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Ermittlung oder Strafverfolgung von Personen, die verdächtigt werden, für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein.

E. Kapazitätsaufbau

19. Die Vertragsstaaten unterstützen sich gegenseitig soweit wie möglich beim

Kapazitätsaufbau auf individueller Basis oder durch die in Artikel 19 beschriebenen Mechanismen.

Erläuterung

1. Diese Bestimmung stützt sich auf ähnliche Formulierungen anderer internationaler Strafrechtsübereinkommen. Absatz 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass von den Vertragsstaaten ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Unterdrückung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sein müssen. Die Verpflichtung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten, soll auch als Verpflichtung verstanden werden, keine Hilfe oder Unterstützung zu leisten, um die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch einen anderen Staat zu erleichtern. Siehe Kommentar 9 zu Artikel 16 des Entwurfes der International Law Commission über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen. Siehe auch das Urteil des IGH vom 26. Februar 2007 über die Anwendbarkeit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro) Randnummern 425-428. Dies steht im Einklang mit Artikel 1 dieses Übereinkommens.

2. Im Bezug auf Absatz 2 wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen der Vertragsstaaten ohne Ausnahme alle Institutionen und Organe des Staates umfassen, unter anderem Militärgerichte und sonstige besondere Verfahren. Die Formulierung bezüglich der Strafen stützt sich auf Artikel 4(1) des Folterübereinkommens. Die aktuelle Bestimmung erkennt jedoch an, dass die Vertragsstaaten unterschiedliche Verpflichtungen durch regionale Menschenrechtsübereinkommen haben können und verzichtet auf eine frühere Formulierung, welche Strafen verlangt hat, die nicht geringer sind als solche, die auf besonders schwere Verbrechen ähnlicher Art anwendbar sind. Im Bezug auf den Ausschluss von öffentlichen Funktionen oder Ämtern für Verantwortliche von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde eine Ermessensvorschrift eingeführt, um Widersprüche mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu vermeiden. Allerdings finden sich im Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 29. Juli 1988 (Velásquez Rodríguez gegen Honduras, Ser. C, Nr. 4) Hinweise, die die These stützen, dass Personen, die ihre Macht missbraucht haben, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, daran gehindert werden können, ein öffentliches Amt zu bekleiden.

3. Die Absätze 3 und 4 verlangen von den Vertragsstaaten, Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass militärische Befehlshaber und andere Vorgesetzte strafrechtlich für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung gezogen werden, die von ihren Untergebenen unter ihrer wirksamen Befehlsgewalt und Kontrolle bzw. ihrer wirksamen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge eines Versäumnisses des Befehlshabers oder Vorgesetzten begangen wurden, Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben.

4. Absatz 5 stützt sich auf die Resolution der Generalversammlung zu Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, UN Doc. A/RES/60/147 (21. März, 2006).

5. Um Straflosigkeit oder faktische Immunität für Person zu vermeiden, die kollektiv oder innerhalb rechtlicher Strukturen handeln, sollten die Vertragsstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die solche Rechtspersönlichkeiten haftbar zu machen. Absatz 6 stützt sich stark auf Artikel 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, um die Vertragsstaaten zu verpflichten, angemessene Rechtsvorschriften zu erlassen und

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu entwickeln, um den Opfern Wiedergutmachung zukommen zu lassen.

6. Absatz 7 basiert auf Artikel 7(1) des Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge. Er umfasst auch Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder dessen verdächtigt werden.

7. Absatz 8 basiert auf Artikel 7(2) des Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge.

8. Absatz 9 erkennt die Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Auslieferung (aut dedere aut judicare) an.

9. Absatz 10 stützt sich auf Artikel 13 des Folterübereinkommens, aber schließt eine Formulierung ein, die klarstellt, dass die Verpflichtung der Vertragsstaaten sich auf jedes der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiets erstreckt.

10. Absatz 11 stützt sich auf Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

11. Die Formulierung in Absatz 12 basiert auf Artikel 20 des IPbpR.

12. Absatz 13 basiert auf Artikel VIII der Völkermordkonvention. Er steht im Einklang mit Artikel 1 dieses Übereinkommens, der bestimmt, dass von den Vertragsstaaten ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sein müssen.

13. Der hier (in Artikel 14) benutzte Begriff „zuständig“ meint das geeignete Organ innerhalb der Regionalorganisation, wie auch solche Organe, die innerhalb deren Verfassung handeln.

14. Die Absätze 15 und 16 verpflichten die Vertragsstaaten Unterrichts- und Schulungseinheiten zu entwickeln, um der Verpflichtung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten, Wirkung zu verleihen. Diese Absätze stützen sich stark auf Artikel 23 des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen.

15. Die Zusammenfassung der Empfehlungen des Berichts der Arbeitsgruppe zur Verhütung von Völkermord legt konkrete Handlungsweisen für Schulungs- und Verhütungsmaßnahmen dar, die nicht in die normativen Bestimmungen dieses Übereinkommen aufgenommen werden können. Dennoch kann ein Vertragsorgan diese Empfehlungen aufnehmen, falls dieses Übereinkommen ein Vertragsorgan, welches den Vertragsstaaten konkreten Maßnahmen empfiehlt, hat.

16. Da Kapazitätsaufbau eine Kernfunktion dieses Übereinkommens ist, bestimmt Absatz 16, dass die Vertragsstaaten sich gegenseitig die größtmögliche Unterstützung beim Kapazitätsaufbau leisten. Die Bereitstellung von technischer Hilfe beim Kapazitätsaufbau ist eine der vorgegebenen Funktionen des durch Artikel 19, Absätze 10 und 11 eingerichteten dauerhaften Sekretariats.

17. Obwohl dieser Artikel die Verpflichtungen der Vertragsstaaten skizziert, enthält er keinen ausdrücklichen Verweis auf die staatliche Verantwortlichkeit. Sowohl Absatz 11 der Präambel wie auch Artikel 1 erkennen explizit an, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

Verbrechen nach dem Völkerrecht sind, die Verantwortlichkeit von Staaten für international unerlaubte Handlungen begründen können.

Artikel 9

Aut Dedere Aut Judicare (Strafverfolgung oder Auslieferung)

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begründen, wenn der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und dieser ihn nicht im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, oder an den Internationalen Strafgerichtshof, wenn er ein Vertragsstaat des Römischen Statuts ist, oder an ein anderes internationales Strafgericht überstellt, dessen Gerichtsbarkeit er anerkannt hat.

2. Für den Fall, dass ein Vertragsstaat wegen eines in diesem Übereinkommen nicht genannten Grundes nicht gegen einen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit Beschuldigten ermittelt, übergibt er diese Person gemäß einem angemessenen Ersuchen an einen anderen zur fairen und wirksamen Strafverfolgung bereiten Staat, an den Internationalen Strafgerichtshof, wenn er ein Vertragsstaat des Römischen Statuts ist, oder ein anderes internationales Strafgericht, welches Gerichtsbarkeit über Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat.

Erläuterung

1. Absatz 1 stützt sich auf den Artikel 9(2) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen.

2. Absatz 2 spiegelt das Prinzip von Strafverfolgung oder Auslieferung (aut dedere aut judicare) wider.

3. Im Bezug auf den Hinweis der Vorschrift zur Überstellung des Beschuldigten von Vertragsstaaten an den Internationalen Strafgerichtshof ist zu beachten, dass Vertragsstaaten des Römischen Statuts eine solche Verpflichtung haben können. Staaten, die keine Unterzeichner des Römischen Statuts sind, haben keine derartige Verpflichtung, können aber mit dem Internationalen Gerichtshof zusammenarbeiten. Diese Bestimmung erkennt an, dass solche Staaten mit dem Internationalen Strafgerichtshof kooperieren können, aber erlegt ihnen keine unabhängige Verpflichtung dazu auf.

Artikel 10
Gerichtsbarkeit

1. Personen, die verdächtigt werden, für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein, werden vor ein Strafgericht des Vertragsstaates oder den Internationalen Strafgerichtshof oder ein anderes internationales Strafgericht gestellt, welches Gerichtsbarkeit über Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat.
2. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Personen, die verdächtigt werden, für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein, in folgenden Fällen zu begründen:
 - (a) wenn die Straftat in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird oder die Person sich unter der tatsächlichen Kontrolle des Staates befindet;
 - (b) wenn der Verdächtige Angehöriger des betreffenden Staates ist;
 - (c) wenn das Opfer Angehöriger des betreffenden Staates ist und der Vertragsstaat es für angebracht hält.
3. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Verbrechen gegen die Menschlichkeit dann zu begründen, wenn der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiets befindet und dieser ihn nicht im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen an einen anderen Staat ausliefert oder übergibt oder an ein internationales Strafgericht überstellt, dessen Gerichtsbarkeit er anerkannt hat.
4. Dieses Übereinkommen schließt die Ausübung einer weiter gehenden Strafgerichtsbarkeit, die im Einklang mit dem Völkerrecht nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.
5. Zum Zweck der Zusammenarbeit gilt die Gerichtsbarkeit als gegeben, wenn sich die Person, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist oder für diese verantwortlich zu sein, verdächtigt wird, im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufhält oder der Vertragsstaat in der Lage ist, tatsächliche Kontrolle über ihn oder sie auszuüben.

Erläuterung

1. *Es wird davon ausgegangen, dass der Hinweis in Absatz 1 auf „ein anderes internationales Strafgericht“ jeden Vertragsstaat betrifft, der die Gerichtsbarkeit eines solchen Gerichts anerkannt hat. Diese Bestimmung erkennt auch das im Römischen Statut enthaltene Prinzip der Komplementarität an.*
2. *Absatz 2 stützt sich auf die Formulierung in Artikel 9(1) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen. Diese Bestimmung zielt darauf ab, Streitigkeiten über den territorialen Anwendungsbereich zu vermeiden.*
3. *Absatz 3 stützt sich auf Artikel 9(2) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen und Artikel 5(2) des Folterübereinkommens.*
4. *Absatz 4 stützt sich auf Artikel 9(3) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen.*

5. Absatz 5 zielt darauf ab, sicherzustellen, dass es keine Lücke bei der Fähigkeit eines Vertragsstaats gibt, die Gerichtsbarkeit über eine Person auszuüben, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist oder für diese verantwortlich zu sein, verdächtigt wird, und wäre auch auf Personen anwendbar, die das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates durchqueren, selbst wenn der Vertragsstaat nicht in der Lage ist, tatsächliche Kontrolle über die Person auszuüben.

Artikel 11
Beweismittel

1. Bei der Strafverfolgung gelten die für die Ermittlungen, Strafverfolgungen und Nachverfahren geltenden Beweisregeln des innerstaatlichen Rechts des Vertragsstaats, aber keine weniger strengen als in Fällen von vergleichbarer Schwere nach innerstaatlichem Recht dieses Vertragsstaats.
2. Die Vertragsstaaten können für die Zwecke dieses Übereinkommens die Beweiskraft von durch einen anderen Vertragsstaat erlangten Beweismitteln anerkennen, selbst wenn der gesetzliche Standard und das Verfahren, um solche Beweismittel zu erlangen, nicht mit dem Standard eines Vertragsstaates übereinstimmt. Diese fehlende Übereinstimmung ist kein Grund für den Ausschluss von Beweismitteln, solange die Beweismittel als glaubhaft gelten und in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Standards zum fairen Verfahren erlangt wurden. Dieser Absatz gilt für alle Teile dieses Übereinkommens, insbesondere Auslieferung, Rechtshilfe, Übertragung von Strafverfahren, Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen, Übertragung und Vollziehung von ausländischen Freiheitsstrafen und Anerkennung von ausländischen Strafurteilen.
3. Im Bezug auf die Sammlung von Beweismitteln bemühen sich die Vertragsstaaten, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Standards des fairen Verfahrens zu handeln.

Erläuterung

1. Absatz 1 erkennt an, dass in multilateralen und bilateralen Verträgen das Beweisrecht des Staates des Gerichtsstandes gilt.
2. Wie Artikel 13 und Anhang 2 widerspiegeln, ist es im Zusammenhang mit Rechtshilfe dem ersuchenden Staat auch möglich, den ersuchten Staat zu bitten, bei der Beweiserhebung bestimmte Bedingungen oder Verfahren anzuwenden. Absatz 2 erlaubt es Staaten, die Beweiskraft von durch einen anderen Vertragsstaat erlangten Beweismitteln anzuerkennen, selbst wenn die erbetenen Bedingungen und Verfahren nicht angewendet wurden, solange die Beweismittel als glaubhaft gelten und in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Standards zum fairen Verfahrens, einschließlich des Artikels 15 des Folterübereinkommens, der unter Folter erlangte Aussagen ausschließt, erlangt wurden.
3. Absatz 3 verpflichtet die Staaten, sich zu bemühen, den völkerrechtlichen Standards zum fairen Verfahren bei der Beweiserhebung zu entsprechen.

Artikel 12
Auslieferung

Die Vertragsstaaten gewähren sich gegenseitig die größtmögliche Unterstützung bei Auslieferungsanträgen im Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Anhang 2.

Erläuterung

Die Verpflichtung, Personen, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind oder für diese verantwortlich zu sein, verdächtigt werden, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen, findet sich in Artikel 8, Absatz 9 und Artikel 9 dieses Übereinkommens. Anwendbare Modalitäten sind in Anhang 2 vorgesehen.

Artikel 13
Rechtshilfe

Die Vertragsstaaten gewähren sich gegenseitig die größtmögliche Unterstützung bei Ermittlungen, Strafverfolgung und Gerichtsverfahren im Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Anhang 3.

Erläuterung

Die Modalitäten, die die Vertragsstaaten zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichten, werden in Anhang 3 dargelegt, welcher sich auf die Rechtshilfebestimmungen des Artikel 46 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption stützt.

Artikel 14
Übertragung von Strafverfahren

Ein Vertragsstaat, der die Gerichtsbarkeit über einen Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassenden Fall hat, kann das Strafverfahren gemäß Anhang 4 an einen anderen Vertragsstaat übertragen.

Erläuterung

Die Modalitäten, nach denen die Vertragsstaaten gemäß diesem Übereinkommen Strafverfahren übertragen können, werden in Anhang 4 dargelegt, welcher sich auf das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung und dessen Protokolle stützt.

Artikel 15

Überstellung von verurteilten Personen zum Vollzug ihrer Freiheitsstrafe

Ein Vertragsstaat kann eine nach seiner Rechtsordnung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte Person zum Zweck des Vollzugs des Urteils in einen anderen Vertragsstaat gemäß Anhang 5 überstellen.

Erläuterung

Die Modalitäten, nach denen die Vertragsstaaten eine wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte Person zum Zweck des Vollzugs des Urteils überstellen können, werden in Anhang 5 dargelegt, welcher sich sowohl auf das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen wie auch auf das Interamerikanische Übereinkommen über strafrechtliche Urteile stützt.

Artikel 16

Vollstreckung der Folgen eines Strafurteils eines Vertragsstaates

Ein Vertragsstaat kann die Folgen eines Strafurteils eines anderen Vertragsstaates gemäß Anhang 6 anerkennen und vollstrecken.

Erläuterung

Diese Bestimmung bestätigt, dass Staaten die Strafurteile eines anderen Vertragsstaates anerkennen und vollstrecken können. Die Modalitäten für eine solche Anerkennung und Vollstreckung finden sich in Anhang 6, welcher sich auf das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen stützt.

Artikel 17
Ne Bis in Idem

Eine wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgte und rechtskräftig verurteilte oder freigesprochene Person darf von keinem anderen Vertragsstaat wegen des selben Verbrechens auf Grund der selben oder im wesentlichen der selben die frühere Strafverfolgung begründenden Tatsachen strafrechtlich verfolgt werden.

Erläuterung

1. Diese Bestimmung erkennt das ne bis in idem Prinzip an, welches sich in vielen internationalen Übereinkommen findet, einschließlich Artikel 14(7) des IPbpR, Artikel 20 des Römischen Statuts, Artikel 10 des IStGHJ Statuts und Artikel 9 des IStGHR Statuts.

2. Diese Bestimmung erkennt an, dass die frühere Strafverfolgung „wirksam“ ausgeführt worden sein muss, damit das ne bis in idem Prinzip als Hindernis für eine anschließende Strafverfolgung anwendbar ist. Gemäß Anhang 1(b) bedeutet „wirksam“ in einer Weise sorgfältig, unabhängig und unparteiisch, die nicht dafür bestimmt ist, die betroffene Person vor der strafrechtlichen Verantwortung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und im Einklang steht mit der Absicht, die betroffene Person zur Rechenschaft zu ziehen, unter Achtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.

Artikel 18
Nichtabschiebung

1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben, an diesen übergeben oder ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werden.
2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, ob in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte oder schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts herrscht.

Erläuterung

1. *Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 16 des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen, der sich wiederum auf Artikel 8 der Erklärung gegen das Verschwindenlassens stützt. Eine ähnliche, auf Folter zugeschnittene Verpflichtung findet sich im Folterübereinkommen.*
2. *Absatz 1 stützt sich auch auf Artikel 3(1) des Folterübereinkommens.*
3. *Die Nichtabschiebungsbestimmung dieses Übereinkommens ist auf Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschränkt, weil solche Verbrechen den Kernpunkt dieses Übereinkommens bilden. In dieser Hinsicht folgt dieses Übereinkommen dem Ansatz des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen und des Folterübereinkommens.*

Artikel 19
Institutionelle Mechanismen

A. Konferenz der Vertragsstaaten

1. Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens eingerichtet, um die Fähigkeit der Vertragsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zur Erreichung der in diesem Übereinkommen festgelegten Ziele zu verbessern und um ihre Anwendung zu fördern und zu überprüfen.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden alle drei Jahre ordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten statt. Im Hinblick auf das erste Zusammentreten der Konferenz der Vertragsstaaten stellt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die erforderlichen Sekretariatsdienste für die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Verfügung. Das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellte Sekretariat:

(a) unterstützt die Konferenz der Vertragsstaaten bei den in diesem Artikel beschriebenen Tätigkeiten, veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und erbringt die dafür erforderlichen Dienstleistungen;

(b) unterstützt die Vertragsstaaten auf ihr Ersuchen bei der Übermittlung von Informationen für die Konferenz der Vertragsstaaten, wie in Absatz 5 und 6 vorgesehen; und

(c) sorgt für die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen.

3. Jeder Vertragsstaat hat einen Vertreter in der Konferenz, der von Stellvertretern und Beratern begleitet werden kann. Die Konferenz der Vertragsstaaten gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt Regeln für den Ablauf der in diesem Artikel aufgeführten Tätigkeiten einschließlich Regeln für die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern und für die Finanzierung der Ausgaben für diese Tätigkeiten.

B. Ausschuss

4. Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Ziele richtet die Konferenz der Vertragsstaaten den "Ausschuss gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit" (der Ausschuss) ein.

5. Der Ausschuss hat zehn Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses sind Sachverständige in dieses Übereinkommen betreffende Angelegenheiten, welche durch die Vertragsstaaten benannt und durch die Konferenz der Vertragsstaaten gewählt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab. Unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder auf eine von der Konferenz der Vertragsstaaten bestimmten Weise durch das Los bestimmt.

6. Der Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und vereinbart Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele; insbesondere

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

soll er

- (a) die Tätigkeiten der Vertragsstaaten und zwischen den Vertragsstaaten im Rahmen dieses Übereinkommens erleichtern;
- (b) den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten über erfolgreiche Praktiken zur Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erleichtern;
- (c) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten;
- (d) die von anderen internationalen und regionalen Mechanismen zur Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erarbeiteten sachdienlichen Informationen in angemessener Weise verwerten, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
- (e) Empfehlungen zur Verbesserung dieses Übereinkommens und seiner Anwendung geben;
- (f) den Bedarf der Vertragsstaaten an technischer Hilfe bei der Anwendung dieses Übereinkommens feststellen und gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, die er in dieser Hinsicht für nötig erachtet;
- (g) eine Haushaltsordnung und Regeln für die Arbeitsweise des Ausschusses und des Sekretariats einrichten; und
- (h) den nach Absatz 14 durch die Vertragsstaaten eingerichteten freiwilligen Treuhandfond verwalten.

7. Für die Zwecke des Absatzes 6 verschafft sich der Ausschuss die erforderliche Kenntnis über die von den Vertragsstaaten zur Anwendung dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und die dabei angetroffenen Schwierigkeiten; hierzu verwendet er die von den Vertragsstaaten übermittelten Informationen sowie etwaige zusätzliche Überprüfungsmechanismen, die von ihm eingerichtet werden können.

8. Der Ausschuss prüft, wie er Informationen, unter anderem auch Informationen von Vertragsstaaten und zuständigen internationalen Organisationen, am wirksamsten entgegennehmen und daraufhin tätig werden kann. Beiträge von einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, die nach den von der Konferenz der Vertragsstaaten zu beschließenden Verfahren ordnungsgemäß akkreditiert sind, können ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss Informationen über seine Programme, Pläne und Praktiken zur Anwendung dieses Übereinkommens, die Folgendes einschließen:

- (a) die Verabschiedung von nationalen Umsetzungsakten;
- (b) die Einrichtung von verwaltungsrechtlichen Mechanismen, um die in diesem Übereinkommen enthaltenen Verhütungsanforderungen zu erfüllen;
- (c) Berichte über die Datenerfassung im Hinblick auf die Verpflichtungen durch dieses Übereinkommen, insbesondere die Zahl der Anschuldigungen, Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen, Auslieferungen und Rechtshilfegesuche.

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

9. Die von den Vertragsstaaten übermittelten Informationen berücksichtigt der Ausschuss; er kann die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen dazu abgeben. Diese Bemerkungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen werden dem betreffenden Vertragsstaat zugeleitet, der von sich aus oder auf Ersuchen des Ausschusses auf sie antworten kann. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten zusätzliche Informationen zur Anwendung dieses Übereinkommens anfordern.

10. Der Ausschuss richtet ein dauerhaftes Sekretariat ein, um die Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in den Absätzen 1, 5, 6 und 7 genannten Ziele zu unterstützen. Der Ausschuss kann die erforderlichen Unterorgane errichten.

C. Sekretariat

11. Die Aufgaben des Sekretariats sind:

(a) die Bereitstellung von technischer Hilfe für Staaten während des Beitritts zu diesem Übereinkommen;

(b) die Bereitstellung von technischer Hilfe für Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach diesem Übereinkommen, einschließlich der angemessenen Unterstützung beim Kapazitätsaufbau;

(c) das Verbreiten von Informationen zwischen den Vertragsstaaten;

(d) die Ermöglichung der Rechtshilfe und anderer Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, einschließlich der Erleichterung der Zusammenarbeit bei Fragen des Erscheinens von Zeugen und Sachverständigen in Gerichtsprozessen und des wirksamen Schutzes dieser Personen.

(e) der Empfang und das Zusammentragen der vom Ausschuss von den Vertragsstaaten benötigten Informationen; und

(f) das Sicherstellen der notwendigen Abstimmung mit den Sekretariaten der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen.

12. Der Ausschuss hat seinen Hauptsitz in _____.

D. Auslagen

13. Die Auslagen der Konferenz der Vertragsstaaten, des Ausschusses, des Sekretariats und jedes anderen Unterorgans werden aus folgenden Quellen bestritten:

(a) Beiträge der Vertragsstaaten, die nach einem vereinbarten Beitragsschlüssel berechnet werden, dem der von den Vereinten Nationen für ihren ordentlichen Haushalt beschlossene Beitragsschlüssel zu Grunde liegt und der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen angepasst wird, auf denen dieser Beitragsschlüssel beruht;

(b) Mittel, die freiwillig von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, privaten Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen gespendet werden.

E. Freiwilliger Treuhandfond

14. Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen vom Ausschuss verwalteten Treuhandfond ein, um den Vertragsstaaten die technische Hilfe und den Kapazitätsaufbau zur Verfügung zu zustellen, die zur Unterstützung der Anstrengungen der Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Grund dieses Übereinkommens nötig sind.

Erläuterung

1. Dieser Artikel stützt sich stark auf Artikel 112, 116 und 117 des Römischen Statuts, Artikel 63 und 64 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und Artikel 26 und 29 des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen.

2. Absatz 2 dieser Bestimmung ist durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen zustimmungspflichtig, einschließlich der Rückerstattung der Organisationskosten der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten.

3. Die Erfahrung der Vertragsstaaten mit diesem Organ und seiner Funktion wird dadurch bestimmt, wie es sich in der Zukunft entwickelt und welche Funktion es darüber hinaus bei dem in diesem Übereinkommen erwähnten Auftrag wie etwa Untersuchungen, um ein Frühwarnsystem zu entwickeln, übernimmt.

4. Eine angemessene Hauptsitzvereinbarung muss im Hinblick auf Absatz 12 mit dem Gastland ausgehandelt werden und bedarf der Zustimmung der Konferenz der Vertragsstaaten.

Artikel 20
Bundesstaaten

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Erläuterung

Die Formulierung basiert auf Artikel 41 des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum _____ für alle Staaten in _____ zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommens bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommens steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Erläuterung

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 125 des Römischen Statuts.

Artikel 22
Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten (30.) Tag in Kraft, der auf den Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten (20.) Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten (20.) Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten (30.) Tag nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Erläuterung

Absatz 1 und 2 stützt sich auf Artikel 126 des Römischen Statuts.

Artikel 23
Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Erläuterung

1. Die Formulierung basiert auf Artikel 120 des Römischen Statuts.

2. Es wird davon ausgegangen, dass nationale Gesetzgebungssysteme variieren und dass diese Varianz für die Modalitäten der Strafverfolgung oder Auslieferung (aut dedere aut judicare) gilt und dass Staaten Erklärungen über ihre jeweiligen nationalen Rechtssysteme und -verfahren abgeben können. Dies gilt insbesondere für Artikel 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 dieses Übereinkommens.

*Artikel 24
Änderungen*

1. Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unterbreitet, der ihn umgehend an alle Vertragsstaaten weiterleitet.
2. Frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifikation beschließt die Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer nächsten Sitzung mit der Mehrheit der Anwesenden und Abstimmenden, ob der Vorschlag behandelt werden soll. Die Konferenz kann sich mit dem Vorschlag unmittelbar befassen oder eine Überprüfungskonferenz einberufen, wenn die Angelegenheit dies rechtfertigt.
3. Die Annahme einer Änderung, über die auf einer Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten oder auf einer Überprüfungskonferenz kein Konsens erzielt werden kann, bedarf der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten.
4. Änderungen dieses Übereinkommens treten ein Jahr nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Drittel der Vertragsstaaten ihre Ratifikations- oder Annahmearkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben, und gelten für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben; für die anderen Vertragsstaaten, die die Änderungen nicht angenommen haben, gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens und frühere von ihnen angenommene Änderungen weiter.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet eine auf einer Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten oder einer Überprüfungskonferenz angenommene Änderung an alle Vertragsstaaten weiter.

Erläuterung

Dieser Artikel stützt sich stark auf Artikel 121 des Römischen Statuts.

Artikel 25
Auslegung

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens werden auch im Licht international anerkannter Menschenrechtsstandards und -normen ausgelegt.

Erläuterung

Es ist selbstverständlich, dass das Völkergewohnheitsrecht über die Vertragsauslegung des anwendbar ist (wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist). Dieser Artikel beabsichtigt auch sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens im Einklang mit den regionalen Menschenrechtsverpflichtungen der Vertragsstaaten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, wie auch entsprechend den konkreten Verpflichtungen ausgelegt wird, die durch die Vertragsorgane im Bezug auf die verschiedenen Menschenrechtskonventionen etabliert wurden.

Artikel 26

Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, einschließlich solcher, die die Verantwortlichkeit eines Staates für angebliche Übereinkommensverstöße betreffen, die nicht durch Verhandlungen oder die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zu einer endgültigen und bindenden Entscheidung unterbreiten, indem sie einen dem Statut des Gerichtshofes entsprechenden Antrag stellt.

Erläuterung

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 30(1) des Folterübereinkommens, Artikel 42(1) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen und Artikel IX der Völkermordkonvention.

Artikel 27
Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser leitet allen Staaten beglaubigte Abschriften zu.

Erläuterung

Diese Formulierung basiert auf Artikel 128 des Römischen Statuts.

Anhang 1
Verwendung von Begriffen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- (a) "fair" oder "Fairness": in Übereinstimmung mit den völkerrechtlich anerkannten Normen des fairen Verfahrens im Einklang mit den Mindeststandards bei Strafverfahren, wie im Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthalten;
- (b) "wirksam" oder "Wirksamkeit": in einer Weise sorgfältig, unabhängig und unparteiisch, die nicht dazu bestimmt ist, die betroffene Person vor der strafrechtlichen Verantwortung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und im Einklang mit der Absicht, die betroffene Person zur Rechenschaft zu ziehen unter Achtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.
- (c) "Person" natürliche oder juristische Person.

Erläuterung

Die Definitionen von „fair“ und „wirksam“ in lit. (a) und (b) sind dazu entworfen, sicherzustellen, dass ein Staat keine Scheinermittlungen oder -gerichtsverfahren nutzt, um seine Verpflichtung zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern, zu konterkarieren. Die Definition in lit. (b) stützt sich stark auf das ne bis in idem Prinzip dargelegt in Artikel 10 des IStGHJ Statuts und Artikel 20 des Römischen Statuts.

Anhang 2
Auslieferung

A. Verbrechen gegen die Menschlichkeit als der Auslieferung unterliegende Straftaten

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten als in jedem zwischen Vertragsstaaten vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens geschlossenen Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als eine der Auslieferung unterliegende Straftat in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

B. Rechtsgrundlage für Auslieferungen

3. Fehlen einschlägige nationale Rechtsvorschriften oder andere Auslieferungsbeziehungen, so betrachten die Vertragsstaaten dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für Auslieferungen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, Personen, die verdächtigt werden, für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern gemäß Artikel 8, Absatz 9 und Artikel 9.

C. Modalitäten der Auslieferung

4. Fehlen einschlägige nationale Rechtsvorschriften oder anderer Auslieferungsbeziehungen, so können die Vertragsstaaten alle oder einige der folgenden in diesem Anhang bereitgestellten Modalitäten nutzen.

D. Gründe die Auslieferung abzulehnen

5. Für den Zweck der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen. Folglich darf ein Ersuchen um Auslieferung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht allein aus diesen Gründen abgelehnt werden; auch die Behauptung einer amtlichen Eigenschaft gemäß Artikel 6, Absatz 1 schließt eine Auslieferung nicht aus.
6. Ein Grund, die Auslieferung zu verweigern, liegt vor, wenn die gesuchte Person wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eines anderen Verbrechens nach den Gesetzen des ersuchten Staates auf Grund von Tatsachen, die eine oder mehrere der in Artikel 3, Absatz 1 genannten Einzelhandlungen darstellen, vor Gericht gestellt wird oder die gesuchte Person schon wegen eines solchen Verbrechens oder solcher Verbrechen vor Gericht gestellt und freigesprochen oder verurteilt wurde und die Strafe aus diesem Urteil abgeleistet hat. Außerdem liegt ein Grund, die Auslieferung zu verweigern, vor, wenn der ersuchte Vertragsstaat feststellt, dass die zur Auslieferung begehrte Person in dem ersuchenden Staat Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 18 werden könnte.
7. Ein Grund, die Auslieferung zu verweigern, liegt vor, wenn der ersuchte Staat stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen um Auslieferung den Zweck verfolgt, eine Person auf Grund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ethnischen Herkunft, politischen Überzeugung, ihres Geschlechts oder sonstigen Status strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass das Recht dieser Person auf ein faires und unparteiisches Verfahren aus

einem dieser Gründe beeinträchtigt sein könnte.

8. Ein Grund, die Auslieferung zu verweigern, liegt vor, wenn das Urteil des ersuchenden Staates in Abwesenheit gefällt wurde, die verurteilte Person nicht rechtzeitig über das Verfahren informiert wurde oder keine Gelegenheit hatte, ihre Verteidigung darauf einzustellen, und der Person keine Möglichkeit gegeben ist oder werden wird, dass der Fall in ihrer Anwesenheit erneut verhandelt wird.

9. Ein Grund, die Auslieferung zu verweigern, liegt vor, wenn die Person die in Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte umfassten Mindeststandards bei Strafverfahren nicht erhält oder nicht erhalten würde.

10. Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Straftat für Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit einer im ersuchten Staat nicht vorgesehenen Strafe bedroht ist, außer der ersuchende Staat für den ersuchten Staat ausreichend versichert, dass die im ersuchten Staat nicht vorgesehenen Strafe nicht verhängt wird oder, wenn sie verhängt wird, nicht vollzogen wird.

E. Grundsatz der Spezialität

11. Niemand, der wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeliefert wurde, darf in dem ersuchenden Staat wegen eines anderem Verbrechen, für das die Auslieferung nicht gewährt wurde, vor Gericht gestellt werden, es sei denn, der ersuchte Staate oder die ausgelieferte Person stimmen zu.

F. Mehrere Ersuchen um Auslieferung

12. Im Fall von mehreren Ersuchen um Auslieferung kann der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Person, die verdächtigt wird, für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein, vorgefunden wurde, bei der Feststellung des Vorrangs folgende Faktoren berücksichtigen:

(a) das Gebiet in dem eine oder mehrere der wesentlichen Handlungen, die als Teil des Verbrechens betrachtet werden, begangen wurden;

(b) die Nationalität des Täters;

(c) die Nationalität des Opfers; und

(d) welcher Staat am wahrscheinlichsten über die besten und wirksamsten Mittel bei der Wahrnehmung der Strafverfolgung verfügt, und welcher die größte Fairness und Unparteilichkeit bietet.

Erläuterung

1. Absatz 1 stützt sich auf Artikel 13(2) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen.

2. Absatz 2 stützt sich auf Artikel 13(3) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen.

3. Absatz 3 stellt sicher, dass, soweit einschlägige nationale Rechtsvorschriften oder bilaterale oder multilaterale Beziehungen fehlen, dieses Übereinkommen die Rechtsgrundlage

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

bietet, auf der die Vertragsstaaten ihre Verpflichtung, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen, entsprechend Artikel 8, Absatz 9 und Artikel 9 erfüllen können.

4. Absatz 4 stellt sicher, dass, soweit einschlägige nationale Rechtsvorschriften oder bilaterale oder multilaterale Beziehungen fehlen, dieses Übereinkommen die Modalitäten bestimmen kann, auf der die Vertragsstaaten ihre Verpflichtung auszuliefern, oder strafrechtlich zu verfolgen, entsprechend Artikel 8, Absatz 9 und Artikel 9 erfüllen können.

5. Absatz 5 stützt sich auf Artikel 13(1) des Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen im Hinblick auf politische Straftaten. Dieser Absatz ist im Hinblick auf das Behaupten einer amtlichen Eigenschaft mit Artikel 6, Absatz 1, welcher eine amtliche Eigenschaft als Verteidigung ausschließt, vereinbar.

6. Im Hinblick auf Absatz 6 ist es unwesentlich, ob ein Staat oder ein Vertragsstaat eine Person vor Gericht gestellt hat, um den Wesensgehalt des ne bis in idem Prinzip aufrechtzuerhalten. Der ersuchte Staat muss in jedem Fall bestimmen, ob das Verfahren fair und wirksam war.

7. Absatz 7 stützt sich auf Artikel 3(b) des Musterauslieferungsvertrags der Vereinten Nationen.

8. Absatz 8 stützt sich auf Artikel 3(g) des Musterauslieferungsvertrags der Vereinten Nationen.

9. Absatz 9 stützt sich auf Artikel 3(f) des Musterauslieferungsvertrags der Vereinten Nationen.

10. Absatz 10 ist Artikel 4(d) des Musterauslieferungsvertrags der Vereinten Nationen nachempfunden, geht aber weiter; denn er erkennt an, dass Staaten unterschiedliche Verpflichtungen im Bezug auf regionale Menschenrechtsübereinkommen haben können.

11. Die Absätze 6 bis 9 sehen zwingende Gründe vor, die Auslieferung zu verweigern, während Absatz 10 einen fakultativen Weigerungsgrund vorsieht. Mögliche zusätzliche fakultative Weigerungsgründe sieht Artikel 4 des Musterauslieferungsvertrags der Vereinten Nationen vor.

Anhang 3
Rechtshilfe

1. Rechtshilfe wird zwischen den Vertragsstaaten so weit als möglich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen des ersuchten Vertragsstaates geleistet und kann auf Grund dieses Übereinkommens und ohne auf bilaterale Verträge oder innerstaatliche Gesetzgebung angewiesen zu sein, geleistet werden.

A. Arten von Rechtshilfe

2. Um die nach diesem Anhang zu leistende Rechtshilfe kann zu folgenden Zwecken ersucht werden:

- (a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
- (b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- (c) Durchsuchung und Beschlagnahme, sowie Einfrieren von Vermögen;
- (d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- (e) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- (f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;
- (g) Ermittlung oder Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Gegenständen zu Beweis Zwecken;
- (h) Ermöglichung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Vertragsstaat;
- (i) Hilfe jeder anderen Art, die nicht im Widerspruch zum innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats steht.

B. Übermittlung von Informationen

3. Unbeschadet des innerstaatlichen Rechts können die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats einer zuständigen Behörde in einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit übermitteln, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Informationen der Behörde dabei behilflich sein könnten, Ermittlungen und Strafverfahren durchzuführen oder erfolgreich abzuschließen, oder den anderen Vertragsstaat dazu veranlassen könnten, ein Ersuchen nach diesem Übereinkommen zu stellen.

4. Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 3 dieses Anhangs erfolgt unbeschadet der Ermittlungen und des Strafverfahrens in dem Staat, dessen zuständige Behörden die Informationen bereitstellen. Die zuständigen Behörden, welche die Informationen erhalten, werden ein Ersuchen, die betreffenden Informationen - auch nur vorübergehend - vertraulich zu behandeln oder ihren Gebrauch Einschränkungen zu unterwerfen, befolgen. Dies hindert den Vertragsstaat, der die Informationen erhält, jedoch nicht daran, in seinem Verfahren Informationen offen zu legen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

er, bevor er diese Informationen offen legt, den Vertragsstaat, der sie übermittelt, und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der Vertragsstaat, der die Informationen erhält, den übermittelnden Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

C. Verpflichtungen auf Grund von anderen anwendbaren Verträgen

5. Die Bestimmungen dieses Anhangs berühren nicht die Verpflichtungen aus einem anderen zwei- oder mehrseitigen Vertrag, der die Rechtshilfe ganz oder teilweise regelt oder regeln wird.

D. Überstellung von inhaftierten Personen

6. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung oder einer sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) die betreffende Person gibt in Kenntnis sämtlicher Umstände aus freien Stücken ihre Zustimmung;

(b) die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten stimmen unter den von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.

E. Form von Ersuchen von Rechtshilfe

7. Ersuchen werden schriftlich oder, soweit möglich, mit jedem Mittel, mit dem ein Schriftstück erzeugt werden kann, in einer für den ersuchten Vertragsstaat annehmbaren Sprache und in einer Weise gestellt, die diesem Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlaubt. Die für jeden Vertragsstaat annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen werden von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen angezeigt. In dringenden Fällen und wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, können Ersuchen mündlich gestellt werden; sie müssen jedoch umgehend schriftlich bestätigt werden.

8. Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

(a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;

(b) Gegenstand und Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die oder das sich das Ersuchen bezieht, sowie Namen und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlung, die Strafverfolgung oder das Gerichtsverfahren durchführt;

(c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;

(d) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch des ersuchenden Vertragsstaats angewendet werden sollen;

PROVISIONAL DRAFT TRANSLATION

(e) soweit möglich, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person; und

(f) den Zweck, zu dem die Beweismittel, Informationen oder Maßnahmen erbeten werden.

9. Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Ausführung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlich erscheint oder die Erledigung erleichtern kann.

F. Ausführung des Ersuchens von Rechtshilfe

10. Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren ausgeführt.

G. Zeugen

11. Soweit möglich und mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar, kann ein Vertragsstaat, wenn eine in seinem Hoheitsgebiet befindliche Person von den Justizbehörden eines anderen Vertragsstaats als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden muss, auf Ersuchen dieses anderen Vertragsstaats erlauben, dass die Vernehmung über eine Videokonferenz stattfindet, falls das persönliche Erscheinen der betreffenden Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nicht möglich oder nicht wünschenswert ist. Die Vertragsstaaten können vereinbaren, dass die Vernehmung von einer Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats und in Gegenwart einer Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats durchgeführt wird.

H. Beschränkter Gebrauch von Informationen

12. Der ersuchende Vertragsstaat übermittelt oder verwendet vom ersuchten Vertragsstaat erhaltene Informationen oder Beweismittel nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren. Dieser Absatz hindert den ersuchenden Vertragsstaat nicht daran, in seinem Verfahren Informationen oder Beweismittel offen zu legen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat vor der Offenlegung den ersuchten Vertragsstaat und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

I. Verweigerung eines Ersuchens von Rechtshilfe

13. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.

14. Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Anhang gestellt wird.

15. Die Rechtshilfe darf nicht auf Grund der Behauptung einer amtlichen Eigenschaft gemäß Artikel 6, Absatz 1 oder, dass es sich um ein politisches Verbrechen handelt, verweigert werden.

16. Die Rechtshilfe ist zu verweigern, wenn die Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eines anderen Verbrechens nach den Gesetzen des ersuchten Staates auf Grund von Tatsachen, die eine oder mehrere in Artikel 3, Absatz 1 genannten Einzelhandlungen darstellen, vor Gericht gestellt wird oder die Person schon gegen eines solchen Verbrechens oder solcher Verbrechen vor Gericht gestellt und freigesprochen oder verurteilt wurde und die Strafe aus diesem Urteil abgeleistet hat. Außerdem liegt ein Grund, die Rechtshilfe zu verweigern, vor, wenn der ersuchte Vertragsstaat feststellt, dass die Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, in dem ersuchenden Staat Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden könnte.

Erläuterung

- 1. Ein Großteil des Texts dieses Anhangs stützt sich auf die Rechtshilfebestimmungen aus Art. 46 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.*
- 2. Die Vertragsstaaten können für zusätzliche Modalitäten zur Herbeiführung von Rechtshilfe Musterrecht wie den Musterrechtshilfevertrag in Strafsachen der Vereinten Nationen oder einschlägige Übereinkommen regionaler Organe berücksichtigen.*

Anhang 4
Übertragung von Strafverfahren

1. Wenn sich ein Vertragsstaat, der die Gerichtsbarkeit über eine wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagte Person hat, mit einem anderen Vertragsstaat, der ebenfalls Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 10 hat, einigt, die Gerichtsbarkeit abzutreten und Akten über die durchgeführten Verfahren zu übergeben, wird das Verfahren zur Übertragung durch Übereinkunft zwischen ihren jeweiligen zuständigen Behörden bestimmt. Solch eine Übereinkunft beruht auf diesem Übereinkommen und bedarf keines bilateralen Vertrages zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten oder der innerstaatlichen Gesetzgebung.

2. Eine Übertragung kann erfolgen, wenn es im rechtlichen Interesse ist und eine faire und wirksame Strafverfolgung fördert.

3. Ein Vertragsstaat kann einen anderen Vertragsstaat um die Übernahme der Verfolgung in einem oder mehreren der folgenden Fälle ersuchen:

(a) wenn die beschuldigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hat;

(b) wenn die beschuldigte Person Angehöriger des ersuchten Staates oder wenn dieser Staat ihr Herkunftsstaat ist;

(c) wenn die beschuldigte Person im ersuchten Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verbüßt oder zu verbüßen hat;

(d) wenn der Beschuldigte im ersuchten Staat wegen derselben oder wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird;

(e) wenn er der Auffassung ist, dass die Übertragung der Verfolgung der Wahrheitsfindung dient und dass sich insbesondere die wichtigsten Beweismittel im ersuchten Staat befinden;

(f) wenn nach seiner Auffassung die Vollstreckung einer etwaigen Strafe im ersuchten Staat geeignet ist, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zu erleichtern;

(g) wenn nach seiner Auffassung die Anwesenheit der beschuldigten Person in der Hauptverhandlung im ersuchten, nicht aber im ersuchenden Staat gewährleistet werden kann;

(h) wenn er der Auffassung ist, dass er eine etwaige Strafe – auch durch Erwirkung der Auslieferung – nicht selbst vollstrecken kann, dass aber der ersuchte Staat dazu in der Lage ist.

Erläuterung

1. Diese Bestimmung stützt sich auf das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung und enthält in Absatz 3 die in Artikel 8 dieses Übereinkommens aufgeführten Situationen, in denen ein Staat ein solchen Übertragungsantrag stellen kann.

2. Weigerungsgründe sind in Anbetracht der Vielzahl von nationalen Rechtssystemen nicht aufgenommen worden.

Anhang 5

Überstellung von verurteilten Personen zum Vollzug ihrer Freiheitsstrafe

1. Ein Vertragsstaat kann eine nach seiner Rechtsordnung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte Person zum Zweck des Vollzugs einer solchen Freiheitsstrafe in einen anderen Vertragsstaat auf der Grundlage dieses Übereinkommens und ohne die Notwendigkeit bilateraler Verträge zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten oder der innerstaatlichen Gesetzgebung überstellen.
2. Die Überstellung bedarf der Zustimmung beider an der Überstellung beteiligten Vertragsstaaten und der zu überstellenden Person, die auf jedes Recht verzichten muss, gegen die Verurteilung im überstellenden Staat vorzugehen; daneben stimmt der Vertragsstaat, in den die Person überstellt wird, zu, die im überstellenden Staat gefällte Verurteilung entsprechend der dortigen Strafgesetze und sonst anwendbaren Regeln zu vollstrecken.
3. Bedingte Strafrestaussetzungen und andere im Zielstaat der Überstellung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf dessen Gesetzen und sonst anwendbaren Vorschriften. Die überstellte Person kann jedoch keine Begnadigung oder ähnliche Gnadensakte ohne die Zustimmung des überstellenden Staates erlangen.

Erläuterung

Diese Bestimmung stützt sich auf das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen wie auch auf das Interamerikanische Übereinkommen über strafrechtliche Urteile. Die Vertragsstaaten können auch Musterrecht von einschlägigen Organisationen, regionale Richtlinien und subregionale Vereinbarungen berücksichtigen.

Anhang 6

Vollstreckung der Folgen von Strafurteilen der Vertragsstaaten

1. Die Anerkennung und Vollstreckung des Strafurteils eines Vertragsstaates beruhen auf diesem Übereinkommen und bedürfen keiner bilateralen Verträge zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten oder der innerstaatlicher Gesetzgebung, es sei denn, dies ist durch die Verfassung oder das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaates in Bezug auf die Anwendung dieses Übereinkommens vorgeschrieben.
2. Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Vertragsstaaten im Bezug auf die Vollstreckung von und das Vertrauen auf ausländische Strafurteile, insbesondere um den Anhängen 3 bis 6 Wirkung zu verleihen, richten sich nach diesem Übereinkommen, wenn sie sonst - soweit sie auf einem ausländischen Strafurteil gründen - nach den Gesetzen eines Vertragsstaates ausgeschlossen wären, oder soweit sie eines Vertrages oder innerstaatlicher Gesetzgebung bedürften, um die Anerkennung eines ausländischen Strafurteils zu bewirken.
3. Ein Vertragsstaat kann sich jedoch weigern, Strafurteile eines anderen Vertragsstaates zu vollstrecken, zu vollziehen, ihnen Wirkung zu verleihen oder darauf zu vertrauen, wenn das fragliche Urteil durch Täuschung oder Nötigung erlangt wurde oder aufgrund eines die den völkerrechtlichen Standards des fairen Verfahrens verletzenden Verfahrens ergangen ist oder der nationalen öffentlichen Ordnung widerspricht.

Erläuterung

Diese Bestimmung stützt sich auf das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen.